

Allgemeine Geschäftsbedingungen appTITAN (AGB)

Stand vom 12.06.2018

Präambel

Das App-Baukastensystem appTITAN ist ein Produkt der opwoco GmbH. Mit appTITAN können Nutzer eigene Apps ohne Programmierkenntnisse für Android und/oder iOS erstellen. Nach der Registrierung über die Website von appTITAN steht dem Kunden eine eigene Web-Oberfläche zur Verfügung über die sich die Apps konfigurieren und pflegen lassen. Mit der Anmeldung als Nutzer von appTITAN akzeptieren Sie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des App-Baukastensystems (im Folgenden die „AGB“ genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer, welcher die App für sein eigenes Unternehmen oder das Unternehmen eines Dritten in dessen Auftrag erstellt, und der opwoco GmbH.
- (2) appTITAN richtet sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) opwoco stellt das technische System zur Erstellung und anschließenden Pflege der jeweiligen App für iOS und Android bereit und räumt dem Whitelabel-Partner ein Recht zur Nutzung dieser Anwendung zum weiteren Vertrieb ein. Welche Betriebssystemversionen von iOS und Android unterstützt werden, ergibt sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung unterliegt aber auch technischen Bedingungen seitens Apple und Google.
- (4) Der konkrete vereinbarte Funktionsumfang und der Preis ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des gebuchten Produktes und der jeweils gültigen Preisliste.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, ersetzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für appTITAN inklusive der dazugehörigen Anhänge alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf appTITAN.
- (6) Die Erstellung einer Kunden-App kann ausschließlich über das von opwoco zur Verfügung gestellte appTITAN Webbackend erfolgen.

§ 2 Bereitstellung und Speicherplatz, Hosting

- (1) opwoco hält ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf den Servern von opwoco appTITAN in der jeweiligen lizenzierten Ausgestaltung laut Bestellung in der jeweils aktuellsten Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- (2) appTITAN ist am vereinbarten Übergabepunkt gemäß dem Vertrag betriebsfähig bereitgestellt, wenn der Zugang eingerichtet und möglich ist und opwoco dem Kunden die Freischaltung mitgeteilt hat. Es kommt nicht darauf an, wann der Kunde den ersten Zugriff vornimmt.
- (3) opwoco wird die Software zur Erstellung von Apps sowie die Apps selbst von Zeit zu Zeit aktualisieren und weiterentwickeln, damit diese dauerhaft nutzbar bleibt. Diese Änderungen dienen der Bereitstellung neuer Funktionen sowie der Erhaltung der Software und können unter Umständen eine wesentliche Veränderung der Software umfassen (z.B. bei Richtlinienänderungen, Funktionseinschränkungen bei neuen Betriebssystemversionen etc.). Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer Änderung der bestehenden Version oder einer neuen Version von opwoco eine wesentliche Veränderung der Software einhergeht, kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung (z.B. via Info-Mail, Mitteilung auf Website) einen schriftlichen Widerspruch einlegen. Bleibt der Widerspruch aus, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Bei fristgerechtem Widerspruch haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf eines Monats. Sollte die Änderung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Software z.B. aufgrund neuer Anforderungen von Dritten (insb. Apple und Google) notwendig sein, besteht kein Widerspruchs- und Sonderkündigungsrecht.

- (4) opwoco hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung des appTITAN Speicherplatz vor für die vom Whitelabel-Partner oder dessen Kunden erstellten Apps sowie für die Inhalte der Apps. Der maximale Speicherplatz pro Kunden-App beträgt 500 MB.
- (5) Die Software, Einstellungen und Inhalte werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Ein Zugriff auf diese Backups durch Kunden ist nicht möglich.
- (6) Die erforderlichen Systemvoraussetzungen zur Nutzung von appTITAN sind in der Leistungsbeschreibung erläutert. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung bis zu den Servern von opwoco ist opwoco nicht verantwortlich.

§ 3 Leistungen von opwoco

- (1) opwoco stellt den jeweils gebuchten Zugang (Direktkunde, Whitelabel-Partner) zu appTITAN her. Eine Übersicht über die jeweiligen Funktionalitäten findet sich in der Leistungsbeschreibung.
- (2) opwoco ist nicht verantwortlich für die Einrichtung der Zugänge der Kunden oder die Zusammenstellung der Apps, sondern nur für die Produktion nach Freigabe und das Hosting der dafür erforderlichen Software und der darin enthaltenen Inhalte.
- (3) Mit dem Kauf einer App-Lizenz erwirbt der Kunde ein Recht auf das einmalige Einreichen der App zur Prüfung bei den App Store Anbietern, allerdings kein Recht auf Veröffentlichung der App in den App Stores. opwoco hat keinen Einfluss auf den Genehmigungsprozess einer App beim App Store Anbieter vor Veröffentlichung der App und auf die Verfügbarkeit einer App beim App Store Anbieter nach Veröffentlichung der App. Dies unterliegt den Richtlinien des jeweiligen App Store Anbieters. Der Kunde der App trägt insofern das Risiko in Bezug auf die gewählten Inhalte und die Zusammenstellung der App, ob die App die Prüfung durch den App Store Anbieter besteht oder nicht. Eine erneute Prüfung durch den App Store Anbieter, und damit gegebenenfalls eine Entfernung der App aus dem App Store, kann jederzeit auch nach erfolgreicher Erstprüfung der App durch den App Store Anbieter erfolgen. Ein erneutes Einreichen der App zur Prüfung durch den App Store Anbieter unterliegt der aktuellen Preisliste.
- (4) Soweit der Funktionsumfang von appTITAN auch die Einbindung von Inhalten von Drittanbietern umfasst, wickelt opwoco ausschließlich die technische Integration der Inhalte im Auftrag des jeweiligen Kunden ab, der diese Funktion in seine App einbinden will. Für die Inhalte kann opwoco keine Gewähr leisten.
- (5) Kunden erhalten eine Nachricht, sobald die produzierte App im jeweiligen App Store veröffentlicht wurde. Mängel an der App müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die App als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Für den Zugang zum Applikationsserver von opwoco, auf dem appTITAN installiert ist, benötigen Nutzer einen Internet-Anschluss über einen Internet-Provider ihrer Wahl. Hierfür evtl. zusätzlich erforderliche Hard- und Softwareprodukte sind Nutzer auf seine Kosten zu beschaffen wie auch zu installieren und sind von diesem Vertrag nicht umfasst. Ebenso sind anfallende Kommunikationskosten sowie evtl. Nutzungsgebühren des Internet-Anschlusses vom Kunden zu tragen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Software opwoco unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von opwoco zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an opwoco weiterleiten. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Mängeln aus Gründen, die er zu vertreten hat, so kann sich der Kunde nicht auf seine Rechte wegen Mängeln berufen, soweit opwoco infolge der verspäteten oder unterlassenen Anzeige nicht für Abhilfe sorgen konnte.
- (3) Kunden, die kein Whitelabel-Partner sind, sind dazu verpflichtet, jeweils einen eigenen App Store Account (Google und Apple) einzurichten. Whitelabel-Partner sind dazu verpflichtet, für jeden ihrer Kunden jeweils eigene App Store Accounts (Google und Apple) einzurichten. Der Kunde trägt dafür Sorge, opwoco einen Zugang zu dem Account im jeweiligen App Store zur Verfügung zu stellen. Für die Einrichtung eines Accounts im jeweiligen App Store ist der Kunde verantwortlich. Nach gesonderter Vereinbarung und erteilter Vollmacht

sowie gemäß aktueller Preisliste richtet opwoco im Auftrag und im Namen des Kunden die Accounts im jeweiligen App Store ein.

- (4) Der Partner der Whitelabel-Version stellt sicher, dass die Nutzer bei der Nutzung von appTITAN nicht gegen die Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen. Whitelabel-Partner sind verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die zur Bereitstellung der Software sowie der daraus erstellten Apps erforderlich sind, insbesondere die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Partner der Whitelabel-Version führt nach eigenem Ermessen Marketing- und Vertriebsmaßnahmen durch.
- (6) Wiederverkäufer sind für die Zusammenstellung der Kunden-Apps verantwortlich.
- (7) Alle Kunden haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Zugangsdaten und Passwörter sowie die Dokumentation sind an einem gesicherten Ort zu verwahren.
- (8) Kunden haften dafür, dass die Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet wird oder entsprechende Inhalte erstellt und/oder auf dem Server gespeichert und über die Kunden-App verbreitet werden. opwoco behält sich das Recht vor, einzelne Apps bei missbräuchlicher Nutzung zu sperren.
- (9) Die Kunden stellen sicher, dass sie bei der Nutzung von appTITAN nicht gegen die Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen.
- (10) Verletzt der Kunde seine vertraglichen Pflichten auch nach entsprechender Abmahnung durch opwoco weiterhin und hat er oder dessen Kunden dies zu vertreten, so kann opwoco den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht, da die Software und der Speicherplatz auf den Servern von opwoco zur Verfügung gestellt werden. Je nach gebuchter Version erhält ein Kunde die folgenden Nutzungsrechte:
 - a. Whitelabel-Partner erhalten das nicht ausschließliche und übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht zur Nutzung der appTITAN Software. Der Whitelabel-Partner erhält das Recht, seinen Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der appTITAN einzuräumen. Die Lizenz umfasst das Recht, den Kundenunternehmen das Recht zu übertragen, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte an der mit appTITAN erstellten individuellen App an Endkunden zu übertragen.
 - b. Kunden, die keine Whitelabel-Partner sind (insb. Direktkunden), erhalten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an appTITAN. Die Lizenz umfasst das Recht, den Direktkunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der mit appTITAN erstellten individuellen App zu übertragen.
- (2) Eine Überlassung von Zertifikaten, Lizenzen, Codes oder Keys (z.B. Keystore), die zur Veröffentlichung der App in den App Stores notwendig sind, erfolgt nicht.
- (3) Kunden sind nicht berechtigt, Änderungen an der Software selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern die opwoco GmbH sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
- (4) Sofern opwoco während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen vornimmt, gelten die vorstehenden Nutzungsrechte auch für diese.
- (5) Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen Kunden nicht zu. Kunden sind berechtigt, eine zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im

Übrigen gelten die für die Software vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

- (6) Etwaige Rechte in Bezug auf die individuelle Gestaltung und Zusammenstellung an den mithilfe von appTITAN erstellten Apps, stehen ausschließlich dem Whitelabel-Partner oder dem jeweiligen Kunden zu, soweit es sich nicht um die von opwoco entwickelten Standardsoftwareelemente handelt. Soweit der Kunde eigene Inhalte in die App einbringt, stehen die Rechte daran weiterhin dem Kunden zu.
- (7) Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Nutzungsrechte zu den Inhalten von Drittanbietern vorliegen, sofern diese in die App eingebunden werden sollen. Insbesondere sind die Rechte des Drittanbieters erforderlich zur Nutzung der Inhalte in der App sowie zur Weitergabe dieser Inhalte an die Endkunden der App.

§ 6 Entgelt

- (1) Es gilt die jeweils gültige Preisliste für die jeweilige Produktversion (Direktkunde, Whitelabel-Partner, u.ä.).
- (2) Zur Geschäftsanbahnung kann opwoco eine Wirtschaftsauskunft (Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit) des Geschäftspartners durch ein Bonitätsprüfungs-Unternehmen einholen und diese bei sich speichern.
- (3) opwoco ist berechtigt, die Hostinggebühr mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zu erhöhen. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung der Erhöhung zu kündigen. Unabhängig davon ist die Hostinggebühr gemäß aktueller Preisliste abhängig von der tatsächlichen Zugriffsanzahl auf die App pro Monat (Hostinggebühr gilt pro 10.000 Zugriffe pro Monat).
- (4) opwoco prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität von Kunden und Interessenten. Hierfür bildet Art. 6 Abs. 1f DSGVO Rechtsgrundlage. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Münster, Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform finden Sie unter www.creditreform-muenster.de/EU-DSGVO
- (5) Sollte ein Kunde auch nach Mahnung gem. der geltenden rechtlichen Vorschriften hinsichtlich Mahnwesen einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, behält sich opwoco vor, den Sachverhalt an ein Inkasso-Unternehmen oder einen Rechtsanwalt für die weitere Bearbeitung zu übergeben.

§ 7 Support

- (1) Der Umfang des Supportkontingents richtet sich nach der jeweiligen gebuchten Version gemäß Leistungsbeschreibung.
- (2) Whitelabel-Partner sind selbst für den Support dem Kunden gegenüber verantwortlich. opwoco steht als Second-Level-Support zur Verfügung. Support Zeiten von opwoco sind von montags bis freitags von 9:00 bis 16:00. Ausgenommen sind Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Durch das Bereitstellen von appTITAN und des entsprechenden Speicherplatzes auf den Servern von opwoco erfolgt unter Umständen eine Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden, für die gemäß Art. 28 DSGVO besondere vertragliche Vereinbarungen (auf Anfrage gemäß aktueller Preisliste) getroffen werden müssen, soweit personenbezogene Daten gespeichert und verwendet werden.
- (2) Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an opwoco, die Wahrung der Betroffenenrechte (Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung) sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung selbst verantwortlich.
- (3) Die zusätzlichen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung, insbesondere zu Maßnahmen der Datensicherheit, können auf Anfrage gemäß aktueller Preisliste gesondert vereinbart werden, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.

§ 9 Technische Verfügbarkeit

- (1) opwoco stellt den Kunden die Software appTITAN und den dazugehörigen Speicherplatz für die Inhalte der erstellten App während der vereinbarten Laufzeit zur Nutzung bereit.
- (2) opwoco gewährleistet außerhalb der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit (wie Wartungsarbeiten, Um- oder Aufrüstung der Hardware oder anderer technischer Einrichtungen) eine Verfügbarkeit von 98 % pro Jahr.
- (3) Auf die Verfügbarkeit der Inhalte von Drittanbietern hat opwoco keinen Einfluss und kann insofern keine Gewähr leisten.
- (4) Für die Verfügbarkeit des jeweiligen App Stores ist opwoco nicht verantwortlich sondern der jeweilige App Store Betreiber.
- (5) opwoco ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, appTITAN und den Server zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine geplante Nichtverfügbarkeit einmal pro Monat an einem Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr gegeben sein kann. Die konkreten Zeiten darüber hinausgehender geplanter Nichtverfügbarkeiten wird opwoco dem Whitelabel-Partner vorher per E-Mail oder durch einen Hinweis auf der Plattform ankündigen
- (6) Wenn und soweit der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Software nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung der Software in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz.

§ 10 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit gemäß des individuellen Angebots, alternativ gemäß der jeweils gültigen Preisliste des gebuchten Produktes. Nach der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Vertragspartner. Diese Laufzeit betrifft auch das Hosting der Inhalte der veröffentlichten Apps.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit der Bereitstellung des Zugangs zum appTITAN Webbackend, soweit nicht anders vereinbart.
- (3) Die Parteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Nach Beendigung des Vertrags mit Whitelabel-Partnern kann opwoco auf Anfrage das Hosting für die bereits freigeschalteten Kunden-Apps gegen Gebühr entsprechend der aktuellen Preisliste weiterhin fortführen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. Umzug oder Neueinreichung der App im Store) wird opwoco dem Kunden nach Aufwand (in Abrechnungsschritten von 15 Minuten entsprechend geltender Preisliste) in Rechnung stellen.
- (5) Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde keinen Anspruch auf Übertragung der erstellten Apps oder deren Inhalte z.B. in einen anderen App Store Account oder eine andere App. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der dafür notwendigen Zertifikate, Lizenzen, Codes, Keys (z.B. Keystore) o.ä., diese sind alleiniger Besitz von opwoco.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
 - a. von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion oder Überschwemmung,
 - b. Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
 - c. über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,

d. nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets.

- (2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Haftung

- (1) opwoco haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Haftung von opwoco wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist begrenzt auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von opwoco nach § 536a Abs. 1, 1. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) opwoco haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von opwoco zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von opwoco im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Die Haftung ist ausgeschlossen soweit der Fehler auf Veränderungen, Beschädigungen oder Falschbedienungen der Nutzer zurückzuführen ist.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen gelten für die vertragliche sowie für die außervertragliche Haftung.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Änderungen dieser AGB oder der dazugehörigen Anhänge werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nach dem Hinweis auf die Änderung und der Zur-Verfügung-Stellung – entweder durch Übersendung der neuen Bedingungen per E-Mail oder der Veröffentlichung innerhalb des Software – nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Hinweis der Vertragsänderung widerspricht.
- (3) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Coesfeld.